



## **SATZUNG**

**des Vereins**

**Karnevalsfreunde  
Blerichen, Kirdorf,  
Bedburg-West**

**Gründung Dezember 1981**

**e. V. seit 24. Oktober 1985**

**Gültig seit 02. April 2009**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Karnevalsfreunde Blerichen, Kirdorf, Bedburg-West“.
2. Sitz des Vereins ist Bedburg (Rhein-Erft-Kreis)

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des fastnachtlichen Brauchtums auf der Grundlage ortseigener / regionaler / landschaftstypischer Tradition.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr für den Verein dauert 1 Jahr. Beginn 01.04. des jeweiligen Jahres.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle werden, die dem Vereinszweck nach § 2 dienen.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen übertragen werden.
3. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

## **§ 5 Aufnahme der Mitglieder**

1. Die Absicht dem Verein beizutreten kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung des Mitgliederbeitrages.
3. Eines besonderen Beschlusses durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung über die Aufnahme von Mitgliedern bedarf es nicht.

## **§ 6**

### **Mitgliederbeiträge**

1. Der Jahresbeitrag wird durch Beschluss der anwesenden Mitglieder auf der ersten Jahreshauptversammlung des Geschäftsjahres durch einfachen Mehrheitsbeschluss festgelegt.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Zweck und Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu dienen und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu achten.
2. Die Mitglieder üben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung aus.
3. Die Mitglieder erhalten Stimmrecht mit Vollendung des sechzehnten Lebensjahres.

## **§ 8**

### **Austritt und Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein jederzeit berechtigt.
2. Bei Vereinsschädigendem Verhalten durch Beschluss des Vorstandes
3. Mit dem Tag des Ausscheidens verliert das Mitglied sämtliche Rechte gegenüber dem Verein.

## **§ 9**

### **Organe**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand die Mitgliederversammlung und 2-3 Kassenprüfer, die jährlich gewählt werden können. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

1. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

2. Der Vorstand unterteilt sich in einen geschäftsführenden und einen erweiterten Vorstand.
3. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt ist jedes einzelne Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstandes:
  1. 1. Vorsitzender
  2. 2. Vorsitzender
  3. 1. Geschäftsführer
  4. stellvertretenden Geschäftsführer
  5. 1. Kassierer
  6. stellvertretenden Kassierer
5. Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes:
  1. 4 bis 8 Beisitzer
6. Zu Vorstandsversammlungen wird der Gesamtvorstand (geschäftsführender Vorstand und alle Beisitzer) einberufen. Alle Vorstandsmitglieder sind gleich stimmberechtigt.

Der Gesamtvorstand ist dafür verantwortlich, dass der Verein im Sinne der Satzung und nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung geführt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder (oder der geschäftsführende komplette Vorstand) anwesend ist.
7. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
8. Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern aus dem Vorstand:

Vorstandsmitglieder können vom Gesamtvorstand selbst mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aus dem Vorstand ausgeschlossen werden.

  - a.) bei Vereinsschädigendem Verhalten
  - b.) wenn die Bereitwilligkeit den Verein im Sinne der Satzung zu führen nicht mehr gegeben ist.
  - c.) Bei mangelnder Mitarbeit

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet die Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung statt.

## **§ 11**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung soll mindestens zweimal im Jahr, davon möglichst einmal im ersten Viertel des Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

2. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist ebenso eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlungen werden unter Mitteilung der Tagesordnung durch ein besonderes Rundschreiben an alle Mitglieder einberufen.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt, oder es der Vorstand für erforderlich hält.
7. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 12** **Auflösung**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins (nach Beschluss der Mitgliederversammlung) an eine oder mehrere gemeinnützige Institutionen in Bedburg-Blerichen, Bedburg-Kirdorf und / oder Bedburg-West, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden hat.

**Bedburg, den 28. April 2009**